

Richtlinie der Gemeinde Gyhum für die Vergabe gemeindeeigener Baugrundstücke vom 07.04.2022

Vorbemerkung:

Die Gemeinde Gyhum verkauft in ihren zugehörigen Ortschaften selbst erschlossene Baugrundstücke für Wohnbauzwecke. Die Festsetzung von Verkaufspreisen erfolgt nach einer gesonderten Kalkulation, da hier individuelle Einstandspreise und Erschließungskosten zu berücksichtigen sind.

Für die Auswahl von Bewerbern und die Vergabe von gemeindeeigenen Baugrundstücken für Wohnzwecke in der Gemeinde Gyhum wurden durch den Rat am 07.04.2022 nachfolgende Kriterien beschlossen:

Der Verkauf von Gewerbegrundstücken wird durch diese Richtlinie nicht erfasst. Für die vier Grundstücke in Nartum Bereich WA1 gilt die Sonderregelung unter 1.4

1. Erwerberkreis

- 1) Personen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Gyhum haben oder längere Zeit dort gewohnt hatten, über kein eigenes Wohneigentum verfügen und die Immobilie selbst nutzen werden.
- 2) Personen, die über kein eigenes Wohneigentum verfügen und die Immobilie selbst nutzen werden.
- 3) Alle anderen interessierten Personen.
- 4) Nur Bereich WA1: Alle anderen interessierten Personen, die dort mindestens drei Wohneinheiten errichten.

Als Personen gelten dabei natürliche Personen. Eheleute, Mitglieder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einer eheähnlichen Gemeinschaft gelten als eine Person.

Die interessierten Bewerber haben ihre privaten Voraussetzungen, die für die Zuteilung in die einzelnen Gruppen der Richtlinie erforderlich sind, darzulegen. Stichtag für die Kriterien „Wohneigentum“ ist der Tag des Beginns der Bewerbungsfrist.

Über Härtefälle entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Gyhum.

2. Reihenfolge des Verkaufs

Alle Grundstücke werden an interessierte Erwerber in der Reihenfolge der Gruppen verkauft. Jede Person kann im Baugebiet grundsätzlich nur ein Grundstück erwerben. Dazu wird eine Bewerberliste geführt, die nach Angaben in der öffentlichen Bekanntmachung eröffnet wird.

Alle in der Zeit der Bewerbungsfrist in die Bewerberliste aufgenommenen interessierten Bewerber werden in die unter Punkt 1. genannten Gruppen eingeteilt. Innerhalb der jeweiligen Gruppe gelten alle interessierten Erwerber als Erstrangig, zwischen Ihnen entscheidet ein Losverfahren über die Reihenfolge. Der zeitliche Eingang der Bewerbungen innerhalb der Bewerbungsfrist findet keine Berücksichtigung.

Sind mehrere interessierte Erwerber für ein Grundstück vorhanden, kann den Interessenten ein anderes Grundstück angeboten werden, sofern dafür keine Bewerbung vorliegt.

Es werden ausschließlich Bewerbungen berücksichtigt, die während des Zeitraums der Bewerbungsfrist bei der Vergabestelle der Samtgemeinde Zeven eingehen.

Eine Einteilung in die unter 1. genannten Gruppen erfolgt ausschließlich während des Zeitraumes der Bewerbungsfrist.

3. Konkrete Bestimmung von Erwerbern

Die konkrete Bestimmung der Erwerber erfolgt durch den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Gyhum.

4. Vermarktung

Die Vermarktung der Grundstücke wird vom Grundstücks- und Gebäudemanagement der Samtgemeinde Zeven durchgeführt. Interessenten können sich während der Bewerbungsfrist postalisch per Einschreiben bzw. Einschreiben-Rückschein oder durch verschlossenen Umschlag jeweils mit der Aufschrift „**Bewerbung Bauplatzvergabe Gemeinde Gyhum**“ bei der Samtgemeinde Zeven, Vergabestelle, Am Markt 4, 27404 Zeven bewerben.

5. Übertragung / Bauverpflichtung

Den Erwerbern ist es untersagt, die Grundstücke unbebaut an Dritte zu übertragen, es sei denn, dass der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Gyhum vorher zustimmt. Die Erwerber haben die Vertragsfläche innerhalb von 3 Jahren seit dem Erwerb mit einem Wohnhaus zu bebauen. Werden Erwerber, aus welchen Gründen auch immer, an einer Bebauung des erworbenen Grundstücks innerhalb der 3-Jahresfrist gehindert, kann die Gemeinde ein Rückkaufsrecht ausüben.

Die Bauverpflichtung wird über den Kaufvertrag und eine entsprechende Rückkauflassungsvormerkung gesichert.

6. Sonderregelungen

Abweichung von dieser Vergaberichtlinie sind im Einzelfall durch Ratsbeschluss oder Eilentscheidung nach § 89 NKomVG möglich.

Zeven, 07.04.2022

Gemeinde Gyhum

Der Gemeindedirektor